

Nummer: 2022/0190

Publikationsdatum: 23.03.2022, Ausgabe 12/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3

Im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt «Austrasse» des Tiefbauamts der Stadt Zürich (koordinierte Planaufgabe gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) vom 31.8.2011) und anschliessender Projektüberarbeitung ergehen aufgrund der Neugestaltung des Strassenraums sowie zwecks Verbesserung der Parkplatzsituation für Zweiräder für nachstehenden Verkehrsweg zusätzlich folgende Verkehrsvorschriften:

Austrasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahrrädern ist gestattet:
auf dem westlichen Fahrbahnrand
entlang der Liegenschaft Steinstrasse Nr. 40,
entlang der Liegenschaft Nr. 22,
entlang der Liegenschaft Nr. 60;
auf dem östlichen Fahrbahnrand
entlang den Liegenschaften Nrn. 41/43,
entlang der Liegenschaft Hopfenstrasse Nr. 19, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet:
auf dem östlichen Fahrbahnrand
entlang der Liegenschaft Nr. 7,
entlang der Liegenschaft Nr. 19, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Personenwagen ist gestattet, Montag bis Samstag von 9.00 bis 20.00 Uhr, bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr:
auf dem westlichen Fahrbahnrand
zwischen der nördlichen Einmündung des Wiedingsteigs und der Liegenschaft Nr. 22 (inkl.),
entlang den Liegenschaften Nrn. 40/42, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es wird aufgehoben:

Austrasse

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 27.9.1960: Rechtsumfahren der beiden Verkehrsteiler. Die beiden Verkehrsteiler in der Austrasse, in den Einmündungen in die Steinstrasse und die Uetlibergstrasse sind gemäss der örtlichen Bekanntmachung rechts zu umfahren.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 20.3.1967: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen der Hopfenstrasse und dem Haus Nr. 27. Parkierungsverbot. a) Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten, ausgenommen Montag bis Freitag von 19.00 bis 7.00, Samstag von 17.00 bis Montag 7.00 Uhr: auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen der Malzstrasse und der Rampe beim Haus Nr. 15. b) Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten, ausgenommen Montag bis Donnerstag von 18.00 bis 7.00, Freitag von 18.00 bis Montag 7.00 Uhr: auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen dem Haus Hopfenstrasse Nr. 20 und der Malzstrasse.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 31.10.1969: Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet, Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00, Samstag von 8.00 bis 17.00 Uhr, aber nur bis 120 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen der Rampe bei den Häusern Nr. 15/19 und dem Hauseingang Steinstrasse Nr. 50.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 14.8.1970: Kein Vortritt. Der Rechtsvortritt wird aufgehoben, bei der Einmündung der Au- in die Steinstrasse.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 7.9.1971: Kein Vortritt. Der Rechtsvortritt wird aufgehoben, bei der Einmündung der Au- in die Uetlibergstrasse.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 24.9.1980: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen dem Haus Nr. 40 und der Uetlibergstrasse, auf dem östlichen Fahrbahnrand entlang dem Haus Uetlibergstrasse Nr. 30.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 31.7.1981: Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet, Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem westlichen Fahrbahnrand entlang dem Haus Nr. 44.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 16.8.1985: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet, Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 40.

Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neu beurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu

tragen.

Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im Anhang einsehbar.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften